



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 50

Freitag, den 30. Dezember

2011

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Satzung des Eigenbetriebes „KVHS Aurich“	238
Satzung des Eigenbetriebes „KVHS Norden“	239
Satzung des Eigenbetriebes „Rettungsdienst des Landkreises Aurich“	240

Satzung der Kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts „Landkreis Aurich – Jobcenter (kAöR)“	241
Satzung des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich“	244

A. Bekanntmachungen des Landkreises

Satzung des Eigenbetriebes „KVHS Aurich“

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigbetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Aurich nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kreisvolkshochschule Aurich“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.346.930,66 Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Förderung von freiwilligem Engagement, Bildung und Erziehung sowie von Qualifizierung und Beschäftigungsförderung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Planung, Konzeptionierung und Durchführung von Bildungs- und Beschäftigungsvorhaben sowie gemeinnütziger innovativer Projekte in diesem Bereich sowie durch das Erstellen von Curricula und Unterrichtsmaterialien für den Einsatz im Unterricht von Volkshochschulen und anderen gemeinnützigen Einrichtungen verwirklicht. Der Eigenbetrieb nimmt seine Aufgaben überwiegend im Landkreis Aurich wahr.
- (2) Der Eigenbetrieb darf alle mit diesem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben.

§ 2 a

Gemeinnützigkeit

Der Volkshochschulbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. §§ 51 ff. der Abgabenordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 28.04.2011 (BGBl. I S. 676). Zweck des Betriebes ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO). Dieser Zweck wird verwirklicht durch den Betrieb einer Volkshochschule.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder

ein Betriebsleiter bestellt.

- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 125.000 Euro,
3. Stundungen und Niederschlagungen von Forderungen (unbefristete Niederschlagungen ab einem Betrag von 10.000 € bedürfen der Zustimmung der Dezernentin oder des Dezernenten),
4. der Personaleinsatz.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Kreistag des Landkreises Aurich bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern des Kreistages. Zusätzlich gehören dem Betriebsausschuss die Landrätin bzw. der Landrat, der/die Betriebsleiter/-in, zwei Vertreter der Dozentenschaft sowie ein Vertreter des Personalrates mit beratender Stimme an. Die Landrätin oder der Landrat sowie der/die Betriebsleiter/-in kann an ihrer/seiner Stelle eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter entsenden.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall die Wertgrenze nach § 3 Abs. 2 überschreitet,
 2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Kreistag oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind,
 3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i. S. d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
 4. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i. S. d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 50.000 Euro überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 5. den Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt,
 6. den Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet der/die Betriebsleiter/-in im Einvernehmen mit der Vorsitzen-

den oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten

- (1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises Aurich.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag des Landkreises Aurich zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8

Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kreiskasse des Landkreises Aurich nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) sowie die Dienstanweisungen des Landkreises, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Aurich, 19.12.2011

Landkreis Aurich
Der Landrat
Weber

Satzung des Eigenbetriebes „KVHS Norden“

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Aurich nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kreisvolkshochschule Norden“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.340.949,55 Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Förderung von freiwilligem Engagement, Bildung und Erziehung sowie von Qualifizierung und Beschäftigungsförderung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Planung, Konzeptionierung und Durchführung von Bildungs- und Beschäftigungsvorhaben sowie gemeinnütziger innovativer Projekte in diesem Bereich sowie durch das Erstellen von Curricula und Unterrichtsmaterialien für den Einsatz im Unterricht von Volkshochschulen und anderen gemeinnützigen Einrichtungen verwirklicht. Der Eigenbetrieb nimmt seine Aufgaben überwiegend im Landkreis Aurich wahr.
- (2) Der Eigenbetrieb darf alle mit diesem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben.

§ 2 a

Gemeinnützigkeit

Der Volkshochschulbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. §§ 51 ff. der Abgabenordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 28.04.2011 (BGBl. I S. 676). Zweck des Betriebes ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO). Dieser Zweck wird verwirklicht durch den Betrieb einer Volkshochschule.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt; dieses ist in aller Regel der/die Leiter/in der KVHS Norden gGmbH.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 125.000 Euro,
 3. Stundungen und Niederschlagungen von Forderungen (unbefristete Niederschlagungen ab einem Betrag von 10.000 € bedürfen der Zustimmung der Dezernentin oder des Dezernenten),
 4. der Personaleinsatz.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Kreistag des Landkreises Aurich bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern des Kreistages. Zusätzlich gehören dem Betriebsausschuss die Landrätin bzw. der Landrat, der/die Betriebsleiter/-in, zwei Vertreter der Dozentschaft sowie ein Vertreter des Personalsrates mit beratender Stimme an.
Die Landrätin oder Landrat sowie der/die Betriebsleiter/-in kann an ihrer/seiner Stelle eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter entsenden.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall die Wertgrenze nach § 3 Abs. 2 überschreitet,
 2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Kreistag oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder

der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind,

3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i. S. d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
 4. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i. S. d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 50.000 Euro überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 5. den Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt,
 6. den Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
6. (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet der/die Betriebsleiter/-in im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten

- (1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises Aurich.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag des Landkreises Aurich zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8

Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kreiskasse des Landkreises Aurich nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) sowie die Dienstanweisungen des Landkreises, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Aurich, 19.12.2011

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

Satzung des Eigenbetriebes „Rettungsdienst des Landkreises Aurich“

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), § 3 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 02.10.2007 (Nds. GVBl. S. 473) und der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Aurich nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Rettungsdienst des Landkreises Aurich“
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 409.033,50 Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes sind insbesondere
 1. bei lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten und bei Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Versorgung erhalten, die erforderlichen medizinischen Maßnahmen am Einsatzort durchzuführen, die Transportfähigkeit dieser Personen herzustellen und sie erforderlichenfalls unter fachgerechter Betreuung mit dafür ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern (Notfallrettung),
 2. lebensbedrohlich Verletzte oder Erkrankte unter intensivmedizinischen Bedingungen in eine Behandlungseinrichtung zu verlegen (Intensivtransport),
 3. sonstige Kranke, Verletzte und Hilfsbedürftige zu befördern, die nach ärztlicher Verordnung während der Beförderung einer fachgerechten Betreuung oder der besonderen Einrichtung eines Rettungsmittels bedürfen oder bei denen dies aufgrund ihres Zustandes zu erwarten ist (qualifizierter Krankentransport).
 4. Der Rettungsdienst kann Arzneimittel, Blutkonserven, Organe und ähnliche Güter befördern, soweit sie zur Versorgung lebensbedrohlich Verletzter oder Erkrankter dienen sollen.
Der Eigenbetrieb darf bei Bedarf weitere rettungsdienstliche Aufgaben für das Gebiet des Landkreises Aurich auf der Grundlage des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes sowie der auf der Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen durchführen.
- (2) Der Eigenbetrieb darf alle mit diesem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben.

§ 2 a

Gemeinnützigkeit

Der Rettungsdienst verfolgt als öffentliche Aufgabe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. §§ 51 ff. der Abgabenordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 676). Der Rettungsdienst hat als medizinische, funktionale und wirtschaftliche Einheit die flä-

chendeckende und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung des Landkreises Aurich mit Leistungen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung dauerhaft sicherzustellen. Dieser Zweck wird verwirklicht durch das Vorhalten von Rettungswachen und Rettungsmittel.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 125.000 Euro,
 3. Stundungen und Niederschlagungen von Forderungen (unbefristete Niederschlagungen ab einem Betrag von 10.000 Euro bedürfen der Zustimmung der Dezernentin oder des Dezernenten),
 4. der Personaleinsatz.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Kreistag des Landkreises Aurich bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern des Kreistages sowie der Landrätin oder dem Landrat. Zusätzlich gehören dem Betriebsausschuss, der/die Betriebsleiter/-in oder dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin mit beratender Stimme an.
Auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates kann an ihrer oder seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter des Landkreises benannt werden.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall die Wertgrenze nach § 3 Abs. 2 überschreitet,
 2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Kreistag oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind,
 3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i. S. d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
 4. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i. S. d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 50.000 Euro überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 5. den Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt,
 6. den Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet der/die Betriebsleiter/-in im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten

- (1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entschei-

dung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.

- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises Aurich.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag des Landkreises Aurich zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8

Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kreiskasse des Landkreises Aurich nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) sowie die Dienstabweisungen des Landkreises, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Aurich, 19.12.2011

Landkreis Aurich

Der Landrat

Weber

Satzung der kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts „Landkreis Aurich - Jobcenter (kAÖR)“

Gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 141 ff. NKomVG hat der Kreistag des Landkreises Aurich mit dem am 19. Dezember 2011 gefassten Kreistagsbeschluss folgende Neufassung der Unternehmensatzung der kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts (kAÖR) beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die kommunale Anstalt ist eine selbstständige Einrichtung des Landkreises Aurich in der Rechtsform einer rechtsfähigen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 141 NKomVG).
- (2) Die Anstalt wird nach Maßgabe des § 141 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 136 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 NKomVG errichtet. Mit der Gründung der Anstalt verfolgt der Landkreis Aurich das Ziel der Schaffung einer effizienten, an den Erfordernissen der Eingliederung in Arbeit ausgerichteten Organisationsstruktur. Bereits gesammelte Erfahrungen mit der Betreuung von Arbeitssuchenden und Sozialhilfeempfängern werden einfließen. Das Ziel ist die Entwicklung neuer innovativer Instrumente und Maßnahmen für die Eingliederung schwer vermittelbarer Arbeitssuchender in Arbeit.
- (3) Die Anstalt führt den Namen „Landkreis Aurich – Jobcenter“ mit dem Zusatz „kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“.

Unter diesem Namen tritt sie im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Ihr Sitz ist in 26603 Aurich, Fischteichweg 7-13. Dienststellen werden in Aurich und Norden vorgehalten.

- (4) Die Finanzausstattung der Anstalt wird so bemessen, dass eine Erfüllung ihrer Aufgaben möglich ist. Das Stammkapital der Anstalt beträgt 25.000,00 €
- (5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Landkreises Aurich und der Unterschrift „Landkreis Aurich – Jobcenter (kAöR)“

§ 2

Aufgaben der Anstalt

- (1) Der Landkreis Aurich überträgt der Anstalt die ihm obliegenden Aufgaben und Zuständigkeiten hinsichtlich der Förderung von Beschäftigung nach Kapitel 3 Abschnitt I SGB II (Leistungen zur Wiedereingliederung in Arbeit). Von der Übertragung sind solche Aufgaben ausgenommen, die nach dem SGB II und dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Aurich verbleiben müssen und soweit sich der Landkreis die Wahrnehmung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung in Arbeit vorbehalten hat.
- (2) Weiterhin behält sich der Landkreis Aurich vor, übertragene Aufgaben wieder selbst wahrzunehmen oder Dritten zu übertragen. Die Anstalt übernimmt die Aufgaben der Integration und Reintegration Arbeitsloser, insbesondere arbeitsloser Jugendlicher und Langzeitarbeitsloser, in den Arbeitsmarkt sowie die Durchführung von Maßnahmen der Jugendsozialarbeit.
- (3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Anstalt dem öffentlichen Zweck verpflichtet.

§ 3

Kompetenzen der Anstalt

- (1) Die Anstalt ist nach § 143 Abs. 1 Satz 3 NKomVG berechtigt, nach Maßgabe der §§ 10, 11 und 13 NKomVG mit Zustimmung des Kreistages (§ 6 Abs. 2 Satz 2) Satzungen zu erlassen.
- (2) Die Anstalt ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Erledigung ihrer Aufgaben
 - anderer Unternehmen bedienen und sich mit Zustimmung des Kreistages an ihnen beteiligen,
 - Zweckvereinbarungen schließen sowie
 - Mitgliedschaften in Zweckverbänden und Vereinen begründen.
- (3) Die Anstalt arbeitet mit Betrieben der gewerblichen Wirtschaft, wirtschaftsnahen Kammern und Verbänden, der Bundesagentur für Arbeit, Gewerkschaften, Bildungsträgern sowie Trägern der Jugendsozialarbeit und sonstigen arbeitsmarktlichen Vertretern zusammen.
- (4) Der Landkreis Aurich unterstützt die Anstalt bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben. Ein Anspruch der Anstalt gegen den Landkreis Aurich oder eine Verpflichtung des Landkreises Aurich, der Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, besteht nicht (§ 144 NKomVG).
- (5) Leistungsbeziehungen zwischen dem Landkreis Aurich und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

§ 4

Organe

- (1) Die Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Organe werden durch das NKomVG und diese Satzung bestimmt.
- (3) Die Mitglieder beider Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Hiervon unberührt bleiben die kommunalverfassungsrechtlichen Berichts- und Unterrichtungspflichten nach § 138 Abs. 4 NKomVG.

- (4) Die Vorschriften zum Mitwirkungsverbot des § 41 NKomVG gelten entsprechend.

§ 5

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand der Anstalt besteht aus einer Person und wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig.
- (2) Für den Vorstand wird ein Stellvertreter (operativer Geschäftsführer) vom Verwaltungsrat für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig.
- (3) Der Vorstand und der Stellvertreter des Vorstands können vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Verwaltungsrates abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund nach § 84 Abs. 3 Aktiengesetz vorliegt.
- (4) Der Vorstand leitet die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Vorstand befreit.
- (7) Vorstand und Verwaltungsrat arbeiten vertrauensvoll zusammen. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat rechtzeitig über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten und auf Anforderung den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt zu informieren.
- (8) Der Vorstand soll dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans vorlegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Haushalts erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind.

§ 6

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - Der/m Vorsitzenden,
 - 13 vom Kreistag bestimmten Mitgliedern und
 - einer bei der Anstalt beschäftigten Personen (§ 145 Abs. 4 NKomVG).
- (2) Vorsitzende/-r des Verwaltungsrats ist die Landrätin/der Landrat. Mit Zustimmung der Landrätin/des Landrats kann der Kreistag eine andere Person zur/m Vorsitzenden bestellen (§ 145 Abs. 6 NKomVG). Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die kommunale Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand. Aus den Reihen des Verwaltungsrates wird eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender gewählt.
- (3) Die Mitglieder werden mit Ausnahme der Landrätin/des Landrates vom Kreistag für fünf Jahre bestellt. Erneute Bestellungen sind möglich. Für die Mitglieder des Verwaltungsrates können Vertreter/-innen benannt werden. Das Vorschlagsrecht für die Benennung der dreizehn vom Kreistag zu bestimmenden Mitglieder steht den Fraktionen und Gruppen in der gleichen Weise zu, wie nach § 71 Abs. 2 NKomVG die Ausschüsse gebildet werden; § 71 Abs. 4 NKomVG findet keine Anwendung.
- (4) Die Wahl der Arbeitnehmervertretung erfolgt entsprechend der Regelung des § 110 NPersVG. Der gewählte Arbeitnehmervertreter ist durch den Kreistag zu bestätigen. Für die Vertreter/-innen der Beschäftigten erfolgt keine Vertretung.
- (5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die gleichzeitig dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Amtszeit der Vertreterin/des Vertreters der Beschäftigten der Anstalt endet mit dem Ablauf der Wahlzeit oder mit der Beendigung ihres/seines Beschäftigungsverhältnisses. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist der Kreistag des Landkreises Aurich verpflichtet, unverzüglich ein neues Verwaltungsratsmitglied für die restliche Wahldauer zu wählen.

- (6) Der Verwaltungsrat hat den Organen des Landkreises Aurich auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
 - (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen in entsprechender Anwendung der Satzung des Landkreises Aurich über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern und Fahrkostenersatz.
 - (8) Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Kreistag des Landkreises Aurich abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied Informationen, die es in seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsrates erhält, zu anstaltsfremden Zwecken verwendet und/oder durch sein Verhalten der Anstalt oder einem mit der Anstalt verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügt.
- (5) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschlüsse. Er ist beschlussfähig,
 - wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind, oder
 - wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines die Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Verwaltungsrates rügt.Er gilt als beschlussfähig, so lange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
 - (6) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt, oder
 - sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
 - (7) Bei Beschlussunfähigkeit kann innerhalb von vier Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
 - (8) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Formalitäten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder einverstanden sind.
 - (9) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach Ermessen der/des Verwaltungsratsvorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form, per Fax, Mail oder in Textform gefasst werden. In diesem Fall ist eine von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Innerhalb dieser Frist nicht eingegangene Stimmen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.
 - (10) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - (11) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift soll dem Vorstand, allen Verwaltungsratsmitgliedern und dem Landkreis Aurich spätestens einen Monat nach der Sitzung zugehen. Die Niederschrift ist durch den Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat fördert, berät und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Bestellungen und Abberufungen des Vorstandes und seines Stellvertreters
 - b) Bestimmung der strategischen Leitlinien der Anstalt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben
 - c) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
 - d) Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers
 - e) Jahresabschluss und Ergebnisverwendung
 - f) Entlastung des Vorstandes

Der Verwaltungsrat kann durch Vorbehaltsbeschluss weitere Geschäfte von der vorherigen Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat abhängig machen.

- (3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist, kann der Vorstand im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen treffen. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen und über die Herbeiführung des Einvernehmens mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Verwaltungsrat hat ein jederzeitiges Informationsrecht bezüglich der kommunalen Anstalt. Er kann jederzeit einen Lagebericht vom Vorstand verlangen. Er bedient sich hierzu über die Landrätin/den Landrat auch des Beteiligungsmanagements gem. § 150 NKomVG. Der Verwaltungsrat kann Richtlinien über die Zusammenarbeit zwischen sich und dem Vorstand aufstellen (Öffentlichkeitsarbeit) und sich in Einzelfällen die Entscheidung über einzelne Angelegenheiten vorbehalten (arbeitsmarktpolitische Programme).

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates lädt die Verwaltungsratsmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument. Im Übrigen gelten die Ladungsvorschriften der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Aurich entsprechend.
- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens neun Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats bzw. ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nichtöffentlich. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall einen gegenteiligen Beschluss fasst. Der Vorstand kann weitere MitarbeiterInnen der Anstalt beteiligen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen der Anstalt durch die jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet für die kommunale Anstalt ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Zeichnungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.
- (3) Erklärungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Verwaltungsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von ihrer/seiner Vertretung unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts – Landkreis Aurich - Jobcenter“ abgegeben.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Anstalt ist wirtschaftlich selbstständig unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie des öffentlichen Zwecks nach den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Rechnungswesens zu führen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Jahres-

abschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach § 157 NKomVG.
- (4) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Auflösung der Anstalt

- (1) Die kommunale Anstalt kann durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Aurich aufgelöst werden, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird.
- (2) Bei Auflösung der Anstalt fallen die übertragenen Aufgaben, alle übrigen Rechte und Pflichten der Anstalt sowie das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an den Landkreis Aurich zurück.

§ 12

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Anstalt richten sich, soweit gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung des Landkreises Aurich in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Inkrafttreten

Die Anstalt wird mit Wirkung zum 01. Januar 2012 errichtet. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Aurich, 01.01.2012

Landkreis Aurich

Weber
-Landrat-

Satzung des Eigenbetriebes

„Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich“

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Aurich nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Aurich“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 50.000 Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes sind
 - a) die Durchführung der Abfallentsorgung im Landkreis Aurich auf der Grundlage des Abfallrechts in der jeweils gültigen Fassung (derzeit Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), Nds. Abfallgesetz (NAbfG) sowie hierauf beruhende Rechtsvorschriften. Zu diesen Aufgaben gehören auch die Maßnahmen, die im Rahmen der Unterhaltung der Deponien Großefehn, Hage und Norderney zu erbringen sind,
 - b) die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Abfallbehörde,
 - c) die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Bodenschutzbehörde
 - d) die Fäkalschlamm Entsorgung (Abwasserbeseitigung) für die kreisangehörigen Gemeinden nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG), die diese Aufgaben an den Landkreis übertragen haben.

- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG weitere Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Betriebszweck stehen, übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes unter Beachtung/Anwendung der Hauptsatzung des Landkreises selbständig.
- (3) Die Dienst- und Geschäftsanweisungen des Landkreises finden mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des Kreistages oder des Kreisausschusses der Betriebsausschuss tritt.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Kreistag des Landkreises Aurich bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern des Kreistages. Zusätzlich gehören dem Betriebsausschuss die Landrätin bzw. der Landrat und der/die Betriebsleiter/in mit beratender Stimme an. Die Landrätin oder der Landrat sowie die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter kann an ihrer/seiner Stelle eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter entsenden.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall die Wertgrenze der Hauptsatzung des Landkreises überschreitet.
 2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Kreistag oder die Landrätin oder der Landrat zuständig sind.
 3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i. S. d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
 4. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i. S. d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO in Höhe von 50.000 Euro, soweit in der Haushaltssatzung des Landkreises kein höherer Betrag vorgesehen ist, § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt.
 5. den Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Landrätin oder der Landrat sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben der Landrätin oder des Landrates

- (1) Die Landrätin oder der Landrat ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Landrätin oder den Landrat soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Landrätin oder der Landrat den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten all-gemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebs-

verordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.

- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises Aurich.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Landrätin oder dem Landrat dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag des Landkreises Aurich zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8 Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kreiskasse des Landkreises Aurich nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen

Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) sowie die Dienstanweisungen des Landkreises, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Die Kassenaufsicht führt die Landrätin/der Landrat oder die/der von ihr/ihm eingesetzte Person.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Aurich, 19.12.2011

Landkreis Aurich
Der Landrat
Weber